

## **BVI<sup>1</sup>- Stellungnahme zur Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds: Überarbeitete Entwürfe des Vordrucks in der Datenartversion 4**

### **1. Rückmeldung zu den aktualisierten Vordruckmustern**

#### **Anmerkung zu der Anleitung**

- **Anleitung Zu Zeile 23 ff.**

In Abweichung zu der letzten Version einer Anleitung ist nun doch die Haltedauer auf Anlegerebene nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG durch die KVG zu prüfen. Die wahrscheinlich als Vereinfachung gedachte Vorgabe, der „Unterstellung“, dass zivilrechtliches und wirtschaftliches Risiko immer zusammen vorliegen, überzeugt uns nicht. Denn bisher wird die Prüfung der Haltedauer nicht durch die KVG erbracht, sondern wird ausschließlich auf Ebene der Anleger vorgenommen. Entsprechende Prozesse sind daher nicht existent. Eine Umsetzung in den Buchhaltungssystemen wäre auf Seiten der KVGs mit erheblichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus kann eine KVG die Voraussetzungen auch niemals eigenständig und abschließend prüfen. Eine Umsetzung der Vorgabe kann daher nur auf Ebene des Anlegers erfolgen und die Überwachung muss dann durch das für den Anleger zuständige Finanzamt sichergestellt werden.

Sofern es dann einer Korrektur der FStE bedürfte und die Korrektur nicht losgelöst auf Ebene des Anlegers erfolgen soll, könnte diese durch das zuständige Finanzamt auf Amtswegen erfolgen.

Wir bitten daher den Stand der Anleitungsversion 3 auch in der -version 4 vorzusehen.

- **Fehlende Informationen zu steuerneutralen Veränderungen auf Anlegerebene**

Bisher sind keine Felder und/oder Anleitungen enthalten wie mit steuerneutralen Fusionen, Anwachsungen oder Unternehmensaufteilung (SpinOff) auf Anlegerebene umzugehen ist, die insbesondere bei Konzernstrukturen und CTAs sehr häufig vorkommen.

Durch die fehlenden Felder scheiden Anleger aus, ohne dass dies in der Feststellungserklärung sichtbar wird. Solche Sachverhalte sind daher weder für die KVGs (vor allem bei Übertragung der Verwaltung der Fonds auf eine neue KVG), noch für die Anleger oder die Finanzverwaltung nachvollziehbar. Besonders relevant wird diese Information meist erst nach vielen Jahren, wenn Fondsanteile durch die Anleger zurückgegeben werden.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Darüber hinaus erhöhen sich Anfangssalden in der Anlage WAGE für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre um die Beträge der übernommenen Anteile durch den Anleger bzw. reduzieren sich bei einer Unternehmensaufteilung. Dies kann, ohne Hinweis auf die Veränderung auf Ebene des Anlegers, zu Unklarheiten und Rückfragen führen, die durch weitere Felder vermieden werden könnten.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund die Erweiterung der Stammdaten zu prüfen und sicherzustellen, dass etwaige Plausibilitätschecks die Abgabe der Feststellungserklärung bei veränderten Anlegern und veränderten Anteilen aufgrund von Restrukturierungen auf Anlegerebene nicht verhindern. Auch die Vergabe der Anlegernummer könnte davon betroffen sein.

- **Rundungen bei steuerlichen Events (Anteilscheinrückgaben, (Zwischen-), Ausschüttungen)**

- Anteilscheinrückgaben

Es wird von Seiten der Finanzverwaltung ausgeführt, dass bei Verkäufen/Anteilscheinrückgaben die Ermittlung der relevanten Werte innerhalb der Feststellungserklärung erfolgen. Hierzu sollen die betroffenen Werte angegeben werden, welche dann durch die Anteile vor dem Verkauf geteilt werden und abschließend mit den verkauften Anteilen multipliziert werden. Da diese Berechnung bei den KVGs meist in den Systemen erfolgt und nicht erst beim Upload der Feststellungserklärung, sehen wir eine große Gefahr der Rundungsdifferenzen. Denn die im Dreisatz ermittelten Werte können von den gebuchten Werten abweichen.

- (Zwischen-) Ausschüttungen

Zu Rundungsdifferenzen kann es kommen, wenn der Spezial-Investmentfonds bspw. aus inkl. Immobilienerträgen ausschüttet. In diesen Fall sehen die Formulare einen Ausweis in der Zeile 198 der ATV Anlage in Höhe von 100% und in der Zeile 202 gemäß § 42 Abs. 5 InvStG in Höhe von 20% vor. Laut der Regel 386 der Jahresdokumentation (verfügbar zu jedem ERIC Release) wird der Betrag der Zeile der ATV Anlage aufgerundet. In den Zeilen 210-213 der ATV Anlage werden steuerpflichtige Erträge ermittelt, und zwar erfolgt der Ausweis in Zeile 213 mit 80%, der in Zeile 211 zu 100% angegeben ist. Laut der Regel 395 wird auch dieser Betrag aufgerundet. Hieraus können Rundungsdifferenzen entstehen.

Wir bitten daher nochmals, ausreichend Toleranz für Rundungen zu akzeptieren.

- **AFA/die Absetzungsbeträge der Kategorie 7 (Immobilien-Zurechnungsbeträge)**

Es ist unklar, wo die Afa / Absetzungsbeträge bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption des Dachfonds in der FStE des Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgewiesen werden sollen. Laut eines Mitglieds wurde hierzu folgendes im Elster Entwicklungsforum gepostet:

*"Für den Fall, dass Absetzungsbeträge im Zusammenhang mit Immobilien-Zurechnungsbeträgen ausgeschüttet werden, ist es zutreffend, dass die Werte in den Zeilen 152, 175 und 195 der Anlage ATV größer als die Summe der Werte in den Zeilen 332a der Anlage WAGE sind und dass in den Zeilen 152, 175 und 195 der Anlage ATV Angaben zu machen sind, auch wenn keine Anlage WAGE für die Ertragskategorien 1, 6, 7 und 15 vorhanden ist. Die Regeln zu den Zeilen 152, 175 und 195 der Anlage ATV werden entsprechend angepasst."*

Wir bitten um Klarstellung.

## 2. vereinfachte Feststellungserklärung

Basierend auf einer verbandsinternen Erhebung sind an rund einem Drittel der Spezial-Investmentfonds ausschließlich steuerbefreite Anleger wie Kirchen und Stiftung (~12%) und Versorgungswerke und Pensionskassen (~22%) beteiligt. Betroffen von einer vereinfachten Steuererklärung sind somit ca. 1.200 Spezial-Investmentfonds, bei denen der Inhalt der Feststellungserklärung bei steuerbefreiten Anlegern nicht benötigt wird. Denn die Bemessungsgrundlage ist irrelevant, wenn der Wert mit 0 % multipliziert wird. Da Steuererklärungen von Spezial-Investmentfonds oftmals mehrfach korrigiert werden und somit mehrfach abgegeben werden, sind es pro Jahr weit mehr als 1.200 Fälle. Schätzungsweise werden 30 – 50 % der Feststellungserklärungen mindestens ein zweites Mal eingereicht. Um Mehrfachabgaben zu vermeiden, wurden jedoch auch Absprachen mit der Finanzverwaltung getroffen, um mehrfache Abgaben zu vermeiden.

Eine vereinfachte Steuererklärung würde in diesen Fällen zunächst zu einer deutlichen Reduktion der Datenmengen auf Seiten der KVGs, der Anleger und der Finanzverwaltung führen. Denn auch wenn die Erklärung nicht mehr ausgedruckt werden muss, müssen die Daten gespeichert und vorgehalten werden. Dieses Vorhalten der Daten kostet Speicherplatz und somit Geld.

Darüber hinaus werden die Erklärungen nur in einer perfekten Welt vollständig maschinell erstellt und freigegeben. In der Praxis erfolgen jedoch weiterhin immer wieder manuelle Eingriffe und Kontrollen, die bei einer vereinfachten Steuererklärung wegfallen würden. Hinzu kommt, dass grds. Steuerberater beauftragt sind, die Steuererklärungen zu prüfen oder – insbesondere im Immobilienbereich – sogar zu erstellen. Auf diese externe Beauftragung könnte man bei einer vereinfachten Erklärung verzichten. Auf Seiten der Finanzverwaltung würde durch die Verringerung der Anzahl vollständiger FStE der Prüfungsumfang ebenfalls zurück gehen.

Trotz eines einmaligen Umsetzungsaufwands für die Implementierung einer vereinfachten Erklärung gehen wir davon aus, dass es bereits kurzfristig durch diese unmittelbaren Auswirkungen zu einer Ersparnis für die KVGs, die Anleger und die Finanzverwaltung kommt.

Darüber hinaus hat eine vereinfachte Steuererklärung noch weitere erhebliche Einsparungspotenziale für die KVGs. Denn der größte Teil des Aufwands bei der Erstellung der Feststellungserklärungen entsteht durch die fortlaufenden rückwirkenden Korrekturen in der Fondsbuchhaltung. So stehen Zielfondsdaten (nicht nur bei Spezial-Investmentfonds, sondern auch bei Investmentfonds die über WM-Datenservice bereitgestellte Vorabpauschale) erst Monate nach dem Zufluss zur Verfügung. Da jedoch den Anlegern die Erträge steuerrechtlich Stichtagsbezogen zufließen, zum Beispiel zum Tag einer Zwischenausschüttung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen, muss die Fondsbuchhaltung bei Vorlage neuer Informationen immer wieder rückwirkend für Zwecke des Steuerrechts korrigiert werden. Basierend auf der so korrigierten Buchhaltung kann dann nach Jahresende die Feststellungserklärung erstellt werden. Handelsrechtlich kann eine Korrektur hingegen fortlaufend erfolgen und es Bedarf keines rückwirkenden Eingriffs. Dieser Korrekturprozess wird jedoch nicht nur durch Zielfonds, sondern auch z.B. durch Corporate Actions, Wechselkursänderungen, Reklassifizierung von REITs und Buchungsfehler ausgelöst und findet daher fortlaufend statt. Erschwert wird diese Korrektur, wenn die Informationen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen und dann rückwirkend in alten Geschäftsjahren Buchhaltungsangaben korrigiert werden müssen. Auch dies hat leider regelmäßig zu erfolgen. Durch den Verzicht auf eine vollständige Feststellungserklärung kann auf diese rückwirkende Korrektur rein für steuerliche Zwecke verzichtet werden. Dies würde die KVGs enorm entlasten und würde zu einer deutlichen Bürokratieentlastung führen. Sollte in einem Ausnahmefall die



Steuerbefreiung eines Anlegers doch einmal wegfallen, könnte die rückwirkende Korrektur immer noch manuell erfolgen, so dass keine Gefahr einer fehlerhaften Steuererklärung besteht.